

Neues über die Ein- und Ausfuhr

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **26 (1919)**

Heft 10

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

so gut wie nichts zu verspüren. Es sind heute noch ungezählte Gesuche bei der S. S. S. hängig, welche seit Monaten umsonst der Erledigung harren. Wenn diese Erleichterungen wirklich ernst gemeint sind, woran wir nicht zweifeln, so hätten zum mindesten alle schon längst pendenten Gesuche in globo bewilligt werden sollen, damit endlich einmal diese Waren, welche für die Sommersaison bestimmt sind, den Käufern im Norden hätten geliefert werden können. In den Ausfuhrvorschriften für Baumwollwaren nach *Deutschland, Ungarn und Soviet-Rußland* gelten heute noch die gleichen rigorosen Beschränkungen wie während des Krieges. Es sind heute noch die überaus lästigen Bestimmungen betreffend Bestickungsgrad für Stickereien, betreffend Fadenstellung, Gewichtsgrenzen, Reißfestigkeit und hochwertiger Veredlung für Baumwollgewebe, ganz abgesehen von den absoluten Ausfuhrverboten für mittelfeine und grobe Baumwollgewebe, in Kraft.

Während die Schweizer Exporteure bei der Ausfuhr nach diesen Ländern verpflichtet sind, sich noch *in vollem Umfange* an die Kriegsvorschriften des S. S. S.-Reglementes zu halten, liegen unzweifelhafte Beweise dafür vor, daß *von seiten der Entente die Blockadebestimmungen gegenüber Deutschland nicht mehr voll eingehalten werden*. Es gelangen ganz beträchtliche Lieferungen von Textilwaren dorthin, deren Ausfuhr den Schweizer Exporteuren immer noch strengstens verboten ist. So werden in Berlin Baumwollstoffe und Wollstoffe offeriert, welche aus dem besetzten deutschen Gebiet nach Deutschland gebracht worden sind. Nach Sachsen sind kürzlich mehrere Wagenladungen Baumwolltücher verkauft worden, von welchen die erste bereits dort eingetroffen ist. Vor einiger Zeit soll ein ganzer Eisenbahnzug voll Textilwaren bei Köln den Rhein passiert haben. Aus allen Mitteilungen ist ersichtlich, daß ein schwunghafter Wagenverkehr zwischen dem links- und dem rechtsrheinischen Gebiet eingesetzt hat. Ob dieser erlaubt oder nur geduldet ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Es ist jedoch einwandfrei damit festgestellt, daß den Schweizer Exporteuren, entgegen dem offiziellen Communiqué der interalliierten Kommission, nicht die gleichen Exportmöglichkeiten geboten sind, wie den Angehörigen der Ententeländer.

Diese Verhältnisse sind mit dem zwischen der Schweiz und den alliierten Ländern abgeschlossenen S. S. S.-Vertrag nicht mehr in Übereinstimmung. Es kann von der Schweiz billiger- und rechtlicherweise nicht verlangt werden, daß sie sich noch an einen Vertrag halte, für welchen die Voraussetzungen, unter denen er seinerzeit abgeschlossen wurde, heute nicht mehr bestehen. Deshalb dürfte es sich empfehlen, daß der Bundesrat den alliierten Mächten die Erklärung abgibt, daß er den Vertrag nicht mehr als für die Schweiz verbindlich erachte.

Neues über die Ein- und Ausfuhr

Einreisegesuche.

Die zahlreichen Klagen über die langsame und zum Teil ungerechte Erledigung der Einreisegesuche von Ausländern in die Schweiz durch die Zentralstelle für Fremdenpolizei beim Schweizer Justiz- und Polizei-Departement in Bern, hat zu einer Reorganisation dieser Amtsstelle geführt. Zeitungsberichten ist zu entnehmen, daß diese Neuordnung nunmehr ziemlich vollzogen ist und insbesondere die Einreisegesuche zu geschäftlichen Zwecken eine rasche Behandlung erfahren sollen. Für diesen Zweck ist eine Unterabteilung „G“ geschaffen worden, in welcher die Einreisegesuche getrennt nach Ländergruppen (Zentralmächte und Entente-Staaten) behandelt werden.

In einer Besprechung mit Vertretern der hauptsächlichen Handelskammern und den Organen der Fremdenpolizei ist in bezug auf die Einreise ausländischer Vertreter und Geschäftsleute folgende Vereinbarung getroffen worden:

Die schweizerische Firma, welche die Einreise eines Ausländers zu einem geschäftlichen Besuche wünscht, macht denselben darauf aufmerksam, daß er sich an die schweizerische Gesandtschaft, bzw. an das Konsulat seines Wohnsitzes zu wenden habe, wo ihm die für die Einreise not-

wendigen Formalitäten bekannt gegeben werden. Gleichzeitig unterstützt die schweizerische Firma das Einreisegesuch des Ausländers durch ein begründetes Schreiben an die eidgenössische Zentralstelle für Fremdenpolizei in Bern. Dieses Schreiben muss Angaben enthalten über die Person des Ausländers, sofern er der schweizerischen Firma bekannt ist, ferner über die durch ihn vertretene Firma, sowie die Art der abzuwickelnden Geschäfte und die dafür notwendige Zeit. Das Schreiben der schweizerischen Firma an die Zentralstelle für Fremdenpolizei muss von einem Fachverband oder einer Handelskammer begutachtet sein.

Durch ein solches Vorgehen glaubt die Zentralstelle für Fremdenpolizei eine bedeutende Zeitersparnis erzielen zu können, da bei Eintreffen des Einreisegesuches von der schweizerischen Gesandtschaft oder vom schweizerischen Konsulat, die zu dessen Beurteilung notwendigen Unterlagen schon bei ihren Akten vorhanden sind und somit ein Entscheid sofort gefällt werden kann.

Das Sekretariat der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft ist bereit, sofern es sich um Einkäufer und Vertreter für Seidenwaren handelt, von Fall zu Fall und nach Prüfung der Verhältnisse, die für die Zentralstelle für Fremdenpolizei in Bern verlangte Begutachtung des von der schweizerischen Firma für den Ausländer zu stellenden Einreisegesuches zu übernehmen.

Ausfuhr nach den nordischen Staaten.

Für die Ausfuhr von Textilwaren nach den nordischen Staaten sind neue Erleichterungen gewährt worden.

Sendungen aus der Schweiz nach Holland, die über Frankreich geleitet werden, bedürfen keiner Garantie-Zertifikate mehr; die Sendungen sind dagegen nach wie vor an die N. O. T. zuhanden des endgültigen Empfängers zu richten. Für die Ausfuhr nach Dänemark, Schweden und Norwegen bedarf es noch des Garantie-Zertifikates der nordischen Einfuhr-Verbände; die Absendung der Ware kann jedoch erfolgen, bevor die Ausfuhr-Firma die offizielle Benachrichtigung des Empfanges des Garantie-Zertifikates erhalten hat; die Angabe der Nummer des Garantie-Zertifikates wird in diesem Falle als ausreichend betrachtet. Es ist zu beachten, daß diese Erleichterungen sich nur auf den Leitweg über Frankreich beziehen, während bei der Durchfuhr über Deutschland, auch mit Sammelzügen, die Garantie-Zertifikate immer noch verlangt werden und als Erleichterung nur der Wegfall der deutschen Durchfuhrbewilligung festzustellen ist.

Ausfuhr nach den besetzten deutschen Gebieten.

In der letzten Nummer der „Mitteilungen“ war gemeldet worden, daß die Einfuhr schweizerischer Textilwaren nach den linksrheinisch gelegenen deutschen Gebieten nunmehr unter den gleichen Bedingungen und Formalitäten vor sich gehen werde, wie die Einfuhr von Erzeugnissen aus der Entente und es wurde besonders hervorgehoben, daß die Bewilligung zur Einfuhr bei der Commission interalliiée in Luxemburg nicht mehr eingeholt werden müsse. Unter solchen Umständen hätte man meinen sollen, daß die Ausfuhr von Rohseiden und Seidenstoffen nach Mainz, Köln, Krefeld usw. ohne weiteres vor sich gehen könne; statt dessen machen die schweizerischen Firmen die Erfahrung, daß ihre Waren an der Grenze durch die französischen Zollämter nicht entgegengenommen werden. Es heißt neuestens, daß wiederum eine Einfuhrbewilligung der Entente-Behörde und zwar in Luxemburg notwendig sei, ansonst die Ware in St. Ludwig nicht zur Verzollung entgegengenommen werde!

Inzwischen werden die besetzten deutschen Gebiete durch Entente-Waren überflutet, die von dort zum großen Teil auch den Weg nach dem unbesetzten Deutschland

finden. Insbesondere in Seidenstoffen und zwar namentlich in Crêpe de Chine und anderen Artikeln, deren Ausfuhr aus der Schweiz nach Deutschland unbilligerweise heute noch gänzlich untersagt ist, findet ein schunghafter Handel statt. Dieser unwürdige Zustand läßt die Ohnmacht der Schweiz und das geringe Verständnis der Regierungen der Entente ihren Lebensinteressen gegenüber deutlich in die Erscheinung treten. Man erhält nachgerade den Eindruck, daß ohne einen Machtspruch des Bundesrates, der sich über die hemmenden, durch die Kriegsbedürfnisse geschaffenen Vorschriften der S. S. S. hinwegsetzt, die Verhältnisse sich nicht bessern werden, denn alle Reklamationen und Proteste der schweizerischen Behörde haben sich bisher als nutzlos erwiesen.

Ausfuhr nach der Tschecho-Slovakie. Für den Abtransport schon bezahlter schweizerischer Waren nach der Tschecho-Slovakie sind auf Veranlassung der Abteilung für Industrielle Kriegswirtschaft in Bern besondere Vorkehrungen getroffen worden, indem durch Vermittlung der Firma Otto Billo in Zürich 6 und in Verbindung mit der Speditionsfirma Jacky Maeder & Co. in Basel und Zürich direkte Sammelzüge veranstaltet werden. Für den Abtransport der Ware ist die Ausfuhrbewilligung aus der Schweiz und die Einfuhrbewilligung des Handels-Ministeriums in Prag erforderlich.



Die Gründung einer schweizerischen Austauschzentrale.

(Schluß)

Zur Durchführung der eben angeführten und erläuterten Aufgaben können prinzipiell zwei Wege beschritten werden, nämlich:

A) Die Einzelkompensationen in Händen von Import-Exportfirmen, Gelegenheitskonsortien oder Schiebern.

Es handelt sich darum, daß jeder Exporteur sich im Einzelfalle die zur Bezahlung seiner jeweiligen Exporte nötige Valuta durch Warenimporte aus den betreffenden Ländern verschafft oder daß ein Importeur aus dem Erlös eingeführter Ware in der Schweiz Produkte zu Ausfuhrzwecken erwirbt.

B) die laufenden Kompensationen zentralisiert in einer zweckentsprechenden Organisation.

Die laufende Kompensation bedeutet die Kummulierung sämtlicher in einem größeren Zeitintervall vorgenommenen Import- und Exportgeschäfte nach einem bestimmten Lande. Dadurch tritt an Stelle per valutarischen Einzelverrechnung die Globalverrechnung im Sinne eines Konto-Korrentes aller in diesem Zeitintervall vorgenommenen Geschäfte, wobei sich im Endresultat Import- und Exportwert decken müssen. Gekennzeichnet ist die laufende Kompensation durch eine vollständige Trennung der Import- und Exportgeschäfte, welche gegenseitig nur noch rechnerischen Ausgleich finden.

In der praktischen Ausführung haben die durch die gesamte Wareneinfuhr geschaffenen Devisen der gesamten Ausfuhr zu dienen unter zweckentsprechender Verteilung auf die einzelnen Exporteure.

Welche der beiden Arten des Vorgehens die bessere Lösung bringt, soll unter zu Grundelegung der eben gestellten Aufgaben untersucht werden:

1. Zusammenfassung von Import und Export in einer Stelle.

Sowohl durch Einzelkompensationen, wie auch durch laufende Kompensationen wird im Prinzip diese Forderung erfüllt. Ob bei der Einzelkompensation der Import-Export sich beim schweizerischen Fabrikanten konzentriert oder ob derselbe sich dazu eines Dritten bedient, ist an und für sich nicht ein grundlegender Unterschied.

Das System der Einzelkompensationen im Einzelnen ausgeführt hat prima vista den Vorteil der absoluten Handelsfreiheit für sich.

Bei näherer Betrachtung jedoch ergibt sich, daß in praxi diese Handelsfreiheit mehr eine Freiheit des Handelns für einzelne Ausgewählte, als eine Freiheit des Handelns für die Allgemeinheit bedeutet.

Welcher Schweizerexporteur wird für sich eine Einzelkompensation mit einem der Oststaaten fertig bringen?

Doch nur der große, welcher es sich leisten kann, eine entsprechende Handelsorganisation in den betreffenden Ländern zu

besitzen. Aber auch für diesen wird es durchaus nicht einfach sein, überall die bisherigen Verkaufsorganisationen für seine Erzeugnisse auf Einkaufsorganisationen für die verschiedensten ihm bisher fernstehenden Warengattungen auszudehnen.

Diese Verhältnisse haben zur Folge, daß nicht nur der Kleine, dem gar nichts anderes übrig bleibt, sondern auch der große Fabrikant sich gewisser meist ausländischer Import-Exportfirmen bedienen müssen.

Derartige Importeure werden nun kaum die Menschenfreundlichkeit haben, ihre durch Importe beschafften Devisen den schweizerischen Exporteuren abzutreten. Man täusche sich nicht. Wer zahlt, befiehlt. Zahlen kann aber nur, wer Devisen besitzt, der Importeur, welcher seinerseits bestrebt sein wird, nicht nur am Einfuhr- sondern auch am Ausfuhrgeschäft das Maximum des Nutzens durch Eigenexport zu ziehen.

Dadurch gelangt nach und nach der ganze schweizerische Import-Exporthandel in die Hände solcher Firmen, was für die dauernde Belieferung des Ostens mit schweizerischen Erzeugnissen nicht zu unterschätzende Gefahren in sich schließt.

Einmal verliert der schweiz. Fabrikant jeden direkten und indirekten Kontakt mit seinem Kunden und damit den ganzen Absatzmarkt.

Fürs zweite wird die das Kompensationsgeschäft erledigende Handelsfirma bestrebt sein, möglichst große Gewinne zu erzielen und damit die Erzeugnisse unserer Industrie auf östlichen Märkten diskreditieren.

Drittens werden die Valuta besitzenden Import/Exporthäuser bestrebt sein, billig in der Schweiz zu kaufen und mithin die Preise sehr stark drücken.

Endlich kommt der Hauptgewinn unseres ganzen Import/Exportgeschäftes nicht unserer Industrie zu, sondern fließt in die Taschen einer im Volke nicht gerne gesehenen Klasse von Leuten.

Die eben geschilderten Nachteile des Systems der Einzelkompensationen haften demjenigen der laufenden Kompensationen nicht an und zwar vor allem wegen der prinzipiellen Trennung von Import- und Exportgeschäft.

Die Tätigkeit des Importeurs wird dadurch prinzipiell lediglich auf die Wareneinfuhr beschränkt. Ueber die dadurch geschaffene Devisen erhält nicht mehr er das Verfügungsrecht, sondern sie wird der Gesamtheit der Exporteure durch zweckentsprechende Verteilung dienstbar gemacht.

Den Anreiz zum Import dürfte dadurch nicht verloren gehen, denn die Erfahrung lehrt, daß schon das Einfuhrgeschäft allein sehr wohl seinen Mann zu ernähren imstande ist. Zudem wird ein event. anfänglicher Widerstand gewisser Elemente, welche sich durch den Wegfall des gleichzeitigen Exportgeschäftes in ihrer Bereicherung gehemmt sehen, sehr bald überwunden sein. Die im Gedanken der laufenden Kompensation vorgesehene Konzentration der Gesamtheit der Exporteure wird nämlich notwendigerweise so gut organisatorisch durchgebildet sein müssen, daß sie sehr wohl imstande sein wird, im Bedarfsfalle selbst Importgeschäfte zu tätigen. Ueberdies wird sie schon durch ihren Eigenbedarf, wie durch die Mitarbeit der Monopolstellen des Bundes einen solchen Machtfaktor darstellen, daß freiwillig eine genügende Anzahl selbständiger Importeure den Geschäftsverkehr mit ihr geradezu suchen werden.

Die Tatsache der Befreiung des Ausfuhrhandels von der Macht der beim System der Einzelkompensationen allein diktierenden, meist ausländischen Importeure durch das beschriebene System der laufenden Kompensation gibt der schweizerischen Exportwelt in ihrer Gesamtheit die Möglichkeit der selbständigen Wahrung ihrer Interessen zurück.

2. Schaffung eines möglichst vollständigen Ausgleiches zwischen Import- und Exportwert.

Das System der Einzelkompensationen bietet schon dann große Schwierigkeiten, wenn es sich wie bei den früheren schweizerischen Kompensationsgeschäften nur um den Austausch beidseitig benötigter Warenquantitäten handelt. Selbst diese primitivsten Fälle von Kompensationsgeschäften ließen sich meist nur dadurch erledigen, daß die Bedürfnisfrage es erlaubte, das Austauschverhältnis dem Einzelfalle anzupassen.